

und der sämtlichen hier gedachten Beamtenklasse

148,412 Thlr. 21 Ngr. 7 Pf.

Hierzu kommen noch die Besoldungen der Sportelofficianten, Registratoren und Copisten, worüber ein Specialetat der Deputation nicht vorgelegen hat, welche jedoch zusammen nach den frühern Vorlagen durchschnittlich in den Jahren 1841 und 1842 60,231 Thlr. 15 Ngr. 4½ Pf. bezogen haben.

Hierbei nimmt die Deputation zugleich Veranlassung, über eine von den Amtscopisten zu Hohnstein, Stolpen, Radeberg, Pirna bei der Kammer eingereichte Petition Vortrag zu erstatten. Sie führen an: die Besoldung eines Amtscopisten betrage monatlich nur 9 bis 10 Thaler, sie dürften außer der Expeditionszeit für die Dienstbehörde Lohnschreiberei nicht betreiben, seien daher auf ihre Besoldung und die geringen Assessurgebühren angewiesen und könnten mit einem monatlichen Dienst Einkommen von 10 bis 12 Thalern um so weniger auskommen, als die geregelte Lebensweise, welche sie zu beobachten hätten, die meisten von ihnen zu Verheirathungen geführt habe.

Verkennt nun auch die Deputation keineswegs, daß ein monatliches Einkommen von 10 bis 12 Thalern ein sehr mäßiges ist und nur die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse zuläßt, so konnte sie doch eine Gehaltserhöhung dieser Dienerklasse nicht bevorworten, weil andere, oft eine größere Lern- und Bildungszeit erfordernde Berufsbeschäftigungen auch kein höheres Einkommen gewähren, weil ferner die Copisten nach mehrjähriger Dienstzeit zu Sportelofficianten und Registratoren, welche eine bessere Stellung haben, befördert werden und meistens ihre Besoldung mit ihren Leistungen in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

Noch bemerkt die Deputation, daß, nach der ihr zugegangnen Mittheilung, seit dem Jahre 1843 anderweit 42 Jurisdictionen an den Staat abgetreten worden sind, und schlägt der geehrten Kammer vor:

den zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte geforderten Zuschuß an 32,021 Thlr. 15 Ngr. — incl. 3,000 Thlr. — transitorische Agiozuschläge zu bewilligen.

(Der Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz tritt in den Saal.)

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich bemerke nur noch in Bezug auf die Petitionen, daß der Antrag der Deputation dahin gehen würde: dieselben auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Todt: Wenn die Berathung über das Budget gewöhnlich die Gelegenheit darbietet, einzelne Wünsche und Beschwerden in Bezug auf verschiedene Zweige der Verwaltung anzubringen, so möge es mir gestattet sein, auch bei der hier vorliegenden Position, die Untergerichte betr., dergleichen Ansichten und Wünsche laut werden zu lassen und dann einen Antrag daran zu knüpfen. Es betrifft eine Frage, die ich schon bei dem vorigen Landtage zur Sprache zu bringen gedachte, war es aber zu thun abgehalten, weil ich gerade auf Urlaub mich befand, als das Budget des Justizministeriums berathen wurde. Meine Bemerkungen, die ich hier einzuschalten habe, gelten der Stellung der Actuarien in den Aem-

tern und Königl. Untergerichten, und zwar, damit ich das gleich im voraus mit erwähne, nicht speciell der pecuniären allein, sondern der Stellung dieser Classe der Beamten überhaupt. Was zunächst die erstere, die pecuniäre Stellung derselben anlangt, so ist mir wohl bekannt, daß Actuarien in Folge der Wünsche, welche auf dem Landtage 1836 hier laut geworden sind, eine Verbesserung erhalten haben. Ob diese ausreicht, will ich alleweile dahingestellt sein lassen. Aber ich will wenigstens daran zurückerinnern, da allerdings auch die pecuniäre Stellung der Actuarien bei meinen Bemerkungen einigermaßen mit in Frage kommt, weil ich eben ihr Verhältniß im Allgemeinen betrachte. Früher und zum Theil noch bis in die neuere Zeit wurden die Actuarien in den Aemtern und Königl. Untergerichten durch Accessisten recrutirt, die sich nach und nach dort herangebildet hatten. Hiervon ist man aber allerdings in neuerer Zeit einigermaßen abgegangen. Man hat nämlich schon seit mehreren Jahren nicht bloß die Accessisten der Königl. Untergerichte in die Actuariatsstellen aufrücken lassen, sondern auch die Auditoren bei den Appellationsgerichten. Dagegen wäre an sich nicht viel zu sagen, wenn nur sonst gleiche Grundsätze bei der Anstellung derselben beobachtet würden. Ein Viceactuar bei einem Königl. Untergerichte arbeitet mit seinen 300 Thalern Gehalt recht gern eine gewisse Reihe von Jahren, wenn er nur die Gewißheit hat, daß er nach dieser Zeit in Gemäßheit der angenommenen Reihenfolge in einen bessern Gehalt einrückt. Aber diese Reihenfolge wird eben durch das Einschleichen der Auditoren gestört. Es ist nämlich Regel — ich weiß wenigstens nicht, ob viele Ausnahmen vorgekommen sind — ich sage, es ist Regel, daß die Auditoren der Appellationsgerichte, wenn sie in die Aemter übertreten, gewöhnlich sogleich wirkliche Actuarien werden und 500 Thaler Gehalt bekommen, während ein bei den Aemtern herangebildeter junger Jurist, der vielleicht 2, 3, 4 und mehr Jahre Accessist gewesen ist und während dem gar nichts gehabt hat, erst als Viceactuar einrückt mit einem Gehalte von 300 Thalern, oder wenn er vielleicht erst Protocollant wird, gar nur mit 150 Thalern, und sich nach Befinden zehn Jahre damit begnügen muß, ehe er einen höhern bezieht. Das scheint mir ein Gebrechen zu sein, welches mit der Gleichstellung der Beamten, die wir doch immer möglichst im Auge haben müssen, nicht recht vereinbar ist. Sucht ein Actuar um eine Gehaltszulage nach, so trifft es sich sehr häufig, daß man ihm sagt, er sei noch nicht an der Reihe. Es ist das vorgekommen bei sehr brauchbaren Leuten, die vielleicht schon 8 bis 9 Jahre sich mit dem einfachen Gehalte von 300 bis 350 Thalern begnügt hatten, und für welche der Amtmann ein günstiges Zeugniß abgelegt hatte, ja wohl selbst der Amtshauptmann in die Schranken getreten war. Wenn man also auf der einen Seite das Princip der Anciennetät festhalten will, so darf man auch auf der andern Seite nicht andere Beamte, die erst ganz kurze Zeit im Staatsdienste als Freiwillige beschäftigt gewesen sind, einschleichen. Will man aber das Letztere thun, dann, glaube ich, ist nothwendig, daß dadurch